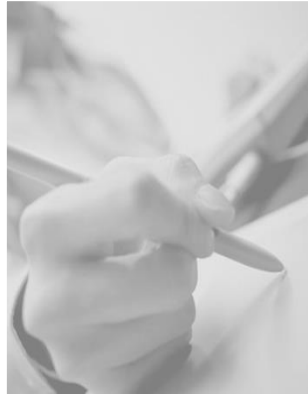


Verfahrensregelungen - §16h SGB II

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (FseJ)

ZENTRALE DER BA, AM 42

20.11.2018



Umsetzung des § 16h SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen (gE)

Veröffentlichung am 20.11.2018
Gültig ab: 20.11.2018



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

1 I. Einführende Hinweise:

2
3 Mit der Förderung von schwer zu erreichenden jungen Menschen nach § 16h SGB II
4 (FseJ) wurde durch das 9. SGB II Änderungsgesetz zum 1. August 2016 eine neue
5 Norm in das SGB II aufgenommen, um das Leistungsangebot des SGB II an der
6 Schnittstelle zur Jugendhilfe zu ergänzen. Junge Menschen unter 25 Jahren, die von
7 den Regelangeboten der Sozialleistungssysteme nicht (mehr) erreicht werden, können
8 gezielt gefördert werden, um sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse,
9 Regelangebote der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit zu holen.

10 Die Leistungen nach § 16h SGB II ersetzen nicht Maßnahmen nach dem Dritten
11 Abschnitt des Ersten Kapitels des Dritten Buches und sind nachrangig gegenüber den
12 Angeboten des Achten Buches, insbesondere der Jugendsozialarbeit, soweit der
13 örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art und Umfang gleichartige
14 Leistungen tatsächlich erbringt. Der Umfang, die Art und Ausgestaltung der
15 Förderleistung werden aufgrund der unterschiedlichen regionalen Ausgangslagen
16 sehr heterogen sein.

17 § 16h SGB II unterscheidet sich in einigen Aspekten von den bestehenden Angeboten
18 der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Dies betrifft die **Zielgruppe**, zu der auch
19 Personen gehören, die keine Leistungen beantragt haben oder beantragen wollen und
20 auch die konkreten Förderinhalte für diese junge Menschen in schwierigen
21 Lebenslagen. Neben Vergabemaßnahmen bietet § 16h Abs. 5 SGB II auch die
22 Möglichkeit der Förderung in Form einer langfristig angelegten, aber zeitlich befristeten
23 **Projektförderung**.

24 Bei Förderungen an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Leistungsträgern
25 kommt auch den Belangen des **Datenschutzes** eine besondere Bedeutung zu.

26 Auf Wunsch von Regionaldirektionen und Jobcentervertretern nach einheitlichen
27 Leitplanken zur Verfahrensumsetzung hat die BA Regelungen zu § 16h SGB II
28 erarbeitet, die den gemeinsamen Einrichtungen den Orientierungsrahmen für die o.a.
29 Besonderheiten der FseJ geben, ohne jedoch inhaltlich in die dezentrale
30 Gestaltungsmöglichkeiten einzugreifen.

31 Diese Verfahrensregelungen zu § 16h SGB II enthalten auch verbindliche Regelungen.
32 Diese unterscheiden sich in der Formulierung von den Empfehlungen.
33 Rechtsgrundlage für verbindliche Regelungen ist § 44b Abs.3 Satz 2 SGB II; danach
34 haben die Träger ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen.

35 Die Verfahrensregelungen zu § 16h SGB II wurden von der BA erarbeitet und mit dem
36 Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt. Die Länder und die
37 kommunalen Spitzenverbände wurden im Rahmen des Konsultationsverfahrens
38 beteiligt.

47 II. Verfahren und Umsetzungshinweise

48 1. Zielgruppe und Handlungsbedarfe

49 Die FseJ-Förderung richtet sich an junge Menschen im Alter ab 15 und unter 25 Jah-
50 ren, die Schwierigkeiten haben, die Anforderungen an eine erfolgreiche Integration in
51 Arbeit oder Ausbildung zu erfüllen oder Sozialleistungen nach SGB II zu beantragen
52 oder anzunehmen. Die Schwierigkeiten müssen auf der individuellen Lebenssituation
53

54
55 der jungen Menschen beruhen; allgemeine Probleme etwa des Ausbildungs- oder Ar-
56 beitsmarkts sind nicht ausreichend. In Betracht kommen Handlungsbedarfe bspw. hin-
57 sichtlich der Belastbarkeit und des Arbeits- und Sozialverhaltens der jungen Menschen
58 sowie hinsichtlich ihrer sozialen Rahmenbedingungen (familiäre Konflikte, Wohnungs-
59 losigkeit, Schulden).

60 Zur Zielgruppe gehören damit junge Menschen, die aufgrund dieser Schwierigkeiten
61 von den Angeboten der Sozialleistungssysteme (zumindest) zeitweise nicht erreicht
62 werden. Für diese jungen Menschen können FseJ-Leistungen auch ohne vorherige
63 Antragstellung erbracht werden, wenn sie neben den übrigen Voraussetzungen wahr-
64 scheinlich leistungsberechtigt sind oder dem Grunde nach einen Leistungsanspruch
65 haben (§ 16h Abs. 2 Satz 1 SGB II).

66 Ferner können auch junge Menschen gefördert werden, die zwar im Leistungsbezug
67 des SGB II sind, jedoch auch mit niederschweligen Förderangeboten des SGB II und
68 durch die Betreuung im Fallmanagement nicht (mehr) erreicht werden und so verloren
69 zu gehen drohen.

70 Sie alle sollen im Rahmen der Förderung die notwendige Unterstützung erhalten, um
71 die aufgrund ihrer individuellen Situation bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,
72 die sie daran hindern, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifi-
73 kation abzuschließen oder ins Arbeitsleben einzumünden bzw. Sozialleistungen zu be-
74 antragen oder anzunehmen.

75 Die individuellen Lebenslagen dieser jungen Menschen, ihre biographischen Ver-
76 läufe, ihre Erfahrungen und Beziehungen zu den Sozialleistungsträgern bzw. zu Orga-
77 nisationen und in der Folge auch die Handlungsbedarfe können dabei vollkommen
78 heterogen sein. Das Angebot sollte sich daher an der individuellen Situation und den
79 Bedarfen der jungen Menschen orientieren und dabei auch die Angebote anderer Lei-
80 stungsträger (bspw. Gesetzliche Krankenkassen hinsichtlich Psychotherapie, kommu-
81 nale Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII zur Überwindung von Wohnungslosigkeit etc.)
82 berücksichtigen. Vorrangige Leistungsverantwortlichkeiten sind zwingend zu beach-
83 ten.

84 **Jugendberufsagenturen** (JBA) als institutionalisierte Form der Zusammenarbeit der
85 Leistungsträger in den Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII am Übergang
86 Schule - Beruf bilden eine gute Voraussetzung für die notwendige Abstimmung über
87 die Planung und Erbringung von Förderangeboten und die Einbindung von FseJ-Maß-
88 nahmen in das Gesamtförderangebot der unterschiedlichen Rechtskreise. Ergänzend
89 können auch andere, vor Ort vorhandene Kooperationsstrukturen hierfür nutzbar ge-
90 macht werden. Nur mit einer engen Koordinierung und Vernetzung der Angebote der
91 regionalen gemeinsamen Einrichtungen und der Träger der Jugendhilfe kann das Ziel,
92 bestehende Förderlücken über § 16h SGB II zu schließen, effektiv erfüllt werden. Zu-
93 gleich sollte hierüber die Kooperation vor Ort und im Rahmen der JBA vertieft werden.

2. Beschaffungswege und Finanzierung

Der gesetzliche Rahmen des § 16h SGB II sieht für die Umsetzung und Finanzierung der Leistung sowohl das Vergabeverfahren als auch die Projektförderung im Rahmen des Zuwendungsrechts gemäß § 16h Abs. 5 SGB II vor. Welche Finanzierungs- bzw. Umsetzungsvariante gewählt wird, hängt von den zu fördernden Inhalten, den regionalen Voraussetzungen (u.a. Trägerlandschaft, vorhandene Angebote des Jugendhilfeträgers und/oder von Dritten) ab und wird durch die gemeinsamen Einrichtungen vor Ort entschieden.

Die Einbindung von Maßnahmeträgern durch die gemeinsamen Einrichtungen im Rahmen des § 16h SGB II wird rechtlich durch einen öffentlichen Auftrag (Vergabe) oder durch einen Zuwendungsbescheid realisiert.

Prinzipiell besteht kein Vorrang- Nachrangverhältnis zwischen dem Vertrags- und Zuwendungsrecht.

Zur Unterscheidung der beiden Finanzierungsmöglichkeiten (Auftrag und Zuwendung) gibt es Abgrenzungshilfen. Als Orientierungsmaßstab für die Zulässigkeit einer Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts **ist die BHO heranzuziehen**, die in der [Anlage der VV-BHO zu Ziffer 1.2.4 zu § 23](#) (Teil 3 Anlagen) wesentliche Kriterien für die Abgrenzung zu öffentlichen Aufträgen aufzählt.

2.1. Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts

Die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen von FseJ ist auf inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Projekte (Maßnahmen) beschränkt, eine **institutionelle Förderung** ist im Rahmen des § 16h SGB II **nicht möglich**.

Als Finanzierungsart für die Projektförderung nach § 16h SGB II kommen in der Regel die Anteilfinanzierung oder die Festbetragsfinanzierung unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2 zu § 44 BHO in Betracht. Eine Fehlbedarfsfinanzierung erscheint dagegen weniger sinnvoll. Die Finanzierungsart ist u. a. von Bedeutung für die Höhe der Zuwendung und das Verhältnis der Zuwendung zu den Eigenmitteln und sonstigen Mitteln.

Die Höhe der erforderlichen Eigenmittel ist eine förderpolitische Entscheidung. Die Verwaltungsvorschriften zur BHO enthalten hierzu keine konkreten Vorgaben, insbesondere keine Mindestquote für den Einsatz von Eigenmitteln. Ein hoher Eigenanteil spricht für ein starkes Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers an einer wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendung und an einer Erreichung des Maßnahmezels.

Bei den Eigenmitteln gilt zu beachten, dass hierzu auch Drittmittel zählen. Eine Zuwendung des Jugendhilfeträgers kann dabei auch als Drittmittel eingebracht werden, die der Maßnahmeträger auf seinen Eigenanteil anrechnen kann.¹

¹ Abstimmung mit BMAS (19.07.2018) zur Anrechenbarkeit von Drittmitteln auf Eigenmittel. Siehe hierzu auch Kommentierungen von Dittrich Rdnr. 14.3 zu § 44 BHO (s. nachstehenden Kommentar auszugsweise): „Die Grenze zu den Begriffen „Eigenmittel“ und „sonstige Mittel“ des Zuwendungsempfängers ist fließend. In der Praxis werden unter Mittel Dritter zum Teil auch zweckgebundene Spenden verstanden. Im Ergebnis hat die Abgrenzung keine praktische Bedeutung. Bei einer nachträglichen Änderung der Finanzierung sind die Auswirkungen nach Nr. 2 ANBest-I/P gleich. Dort werden die Begriffe Eigenmittel, sonstige Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel Dritter unter dem Oberbegriff „Deckungsmittel“ zusammengefasst.“

134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177

Die Bereitschaft zur FseJ-Förderung kann durch die gemeinsame Einrichtung initiativ kommuniziert werden. Dabei ist ein Ausschreibungsgebot nach Maßgabe des § 55 BHO nicht einzuhalten, weil es nicht im Zuwendungsrecht gilt. Gleichwohl sind die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 BHO zu beachten. Daher sollten auch Zuwendungen im Regelfall und nach Möglichkeit im Wettbewerb vergeben werden.

In der Praxis hat sich das Instrument des Interessenbekundungsverfahrens bewährt. Es dient der Ermittlung potentieller, geeigneter Zuwendungsempfänger für die Durchführung einer entsprechenden Förderung. Dabei steht im Vordergrund ein Ideenwettbewerb. Durch Vorlagen von Konzepten zur Konkretisierung des Projekts und die Einbindung aller potentieller Akteure, entsteht der gewünschte Wettbewerb.²

Es wird empfohlen, dass die gemeinsamen Einrichtungen in geeigneter Form (bspw. eine Veröffentlichung auf ihrer Homepage, einer Presseveröffentlichung etc.) auf die bestehenden Fördermöglichkeiten hinweisen.

Ferner ist es möglich, initiativ und gezielt auf konkrete Träger zuzugehen, damit diese der gemeinsamen Einrichtung Projektvorschläge für FseJ unterbreiten. Dies ist dann vertretbar, wenn Träger über Alleinstellungsmerkmale verfügen oder zur Herstellung von Wettbewerb nicht genügend Interessenten vorhanden sind, gleichwohl ein konkreter Bedarf für eine Förderung nach § 16h SGB II erkennbar ist.

Die gemeinsame Einrichtung (=Zuwendungsgeber) hat gegenüber dem Maßnahmeträger keinen Besetzungsanspruch mit eigenen Teilnehmern und kann auch keinen qualitativen Leistungsanspruch geltend machen. Dies entbindet sie aber insbesondere nicht davon, eine Zugangssteuerung zum Projekt in ihrem Sinne mitzugestalten und damit eine bestimmungsgemäße Förderung sicherzustellen. Sie muss daher insbesondere Sorge dafür tragen, dass nur für diejenige Zielgruppe Bundesmittel ausgegeben werden, welche im Zuwendungszweck definiert wurde. **Nicht zulässig** ist ein vollkommen **freier** und **ungesteuerter Zugang**.

Dies bedingt, dass die Teilnehmerauswahl von Nicht-Leistungsbeziehern durch den Maßnahmeträger klaren Vorgaben (bspw. Zielgruppendefinition, inhaltliche Berichtspflichten) unterliegt. Diese sind im Zuwendungsbescheid neben den ANBest-P als gesonderte weitere Nebenbestimmung aufzunehmen.

Im Bereich der Jugendhilfe ist die Projektförderung gängig. Eine Projektförderung bietet eine gute Basis, durch eine gemeinsame Finanzierung die gemeinsame Verantwortung von Jugendhilfe und gemeinsamer Einrichtung für die Zielgruppe im jeweiligen Rechtskreis darzustellen und umzusetzen. In einem solchen Kooperationsprojekt kann ein FseJ-Angebot der gemeinsamen Einrichtung mit einem Jugendhilfeangebot bei demselben Projektträger zusammengeführt und miteinander verzahnt werden.

² Es ist zu beachten, dass das Interessenbekundungsverfahren zur Durchführung des Projektes nicht gleichzusetzen ist mit dem Verfahren nach § 7 Abs. 2 S. 2 BHO. Die Vorgaben nach VV Nr. 3 (mit Anlage) zu § 7 BHO gelten nicht für Zuwendungen.

Sogenannte Förderaufrufe bedingen Förderrichtlinien nach VV Nr. 15.2 zu § 44 BHO bzw. haben als Grundlage entsprechende Regelungen, auf die sie sich beziehen und sind bei Einzelförderungen im allgemeinen nicht einschlägig. Förderrichtlinien werden vom zuständigen Ministerium erlassen.

178

179 Bei einer (anteiligen) Förderung des Kooperationsprojekts durch die gemeinsame
180 Einrichtung sollte daher der Anteil der nach § 16h SGB II förderfähigen Teilnehmer

181

182 am Kooperationsprojekt möglichst dem Finanzierungsanteil der gemeinsamen Ein-
183 richtung entsprechen. Hierbei sollte jeder Leistungsträger einen eigenen Zuwen-
184 dungsbescheid auf Grundlage der für ihn geltenden Leistungsnorm (§ 16h SGB II/
185 § 13 SGB VIII) erlassen.³

186

187 Es wird empfohlen, Vorgaben für die Bestimmung der Finanzierungsanteile zwischen
188 dem Jugendhilfeträger und der gemeinsamen Einrichtung zugleich auch in den FseJ-
189 Bewilligungsbescheid aufzunehmen (z.B. in Form zusätzlicher Nebenbestimmun-
190 gen).

191

192 Projektförderungen eröffnen eine gewisse Flexibilität und Gestaltungsmöglichkeiten.
193 Denn in der Praxis ist es häufig notwendig, die Zuwendung den tatsächlichen Ent-
194 wicklung anzupassen. Insbesondere kann der Zuwendungsgeber während der lau-
195 fenden Maßnahmen inhaltlich und abrechnungsseitig nachsteuern. Die Änderungen
196 stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und umfassen andererseits auch
197 die Möglichkeit des Widerrufs der Zuwendung für die Zukunft, wenn der Zuwen-
198 dungszweck nicht erreicht werden kann (vgl. Nr. 1.6 ANBest-P).

199

200 2.2. Vergabe

201 Beim Vergabeverfahren legt der Bedarfsträger den Gesamtrahmen der Maßnahme in
202 den Vergabeunterlagen fest. Der Maßnahmeträger ist an die vertraglichen Vereinba-
203 rungen, insbesondere Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung, gebunden.
204 Es findet ein **Leistungsaustausch** zwischen dem Maßnahmeträger und der gemein-
205 samen Einrichtungen statt.

206 Hierfür steht den gemeinsamen Einrichtungen das Dienstleistungsangebot der Regio-
207 nalen Einkaufszentren (REZ) zur Verfügung. Diese beraten u.a. dazu, welche Verga-
208 beart, welche Auswahlkriterien sowie Vertragsbedingungen recht- und zweckmäßig
209 sind. Die REZ beschaffen – auch in Kombination mit Leistungen nach SGB II - jedoch
210 keine Leistungen nach dem SGB VIII. Eine Umsetzung über die REZ erfolgt aus-
211 schließlich für Maßnahmen nach dem SGB II. Eine gemeinsame Beschaffung erfolgt
212 ggf. in Eigenverantwortung der gemeinsamen Einrichtung.

213 Neben den im Einkauf der BA üblichen Vergütungsregelungen von Teilnehmerkapazi-
214 täten oder –plätzen besteht auch die Möglichkeit, bedarfsgerecht abweichende Vergü-
215 tungsregelungen zu treffen. Denkbar wären der Einkauf von Vollzeitäquivalenten

216

³ Begründung in Abgrenzung zur Sollvorschrift gem. VV Nr. 1.4 zu § 44 BHO, die besagt, dass die Bewilligung **in geeigneten Fällen** durch **nur eine Behörde** erfolgen soll:

Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche von gemeinsamer Einrichtung und Jugendhilfe muss gewahrt werden. Allgemein gilt, dass eine Finanzierungszuständigkeit der gemeinsamen Einrichtungen nur im Rahmen ihrer Aufgabenzuständigkeit besteht. Für den Träger der Jugendhilfe gilt dies entsprechend. Für die Finanzierung von Kooperationsprojekten bedeutet dies, dass gemeinsame Einrichtung und Jugendhilfeträger hier –je nach Ausgestaltung der Förderung- als Zuwendungsgeber im eigenen Rechtskreis agieren und jeder Beteiligte im Rahmen seiner Aufgabenzuständigkeit „seinen“ Anteil finanziert. Deshalb erlässt jeder Träger einen eigenen Zuwendungsbescheid auf Grundlage der für ihn geltenden Leistungsnorm (Quelle: BMAS, Stellungnahme zu den Verfahrensregelungen zu § 16h SGB II, 18.06.2018).

217

218 (bspw. Streetworker, fachlicher Anleiter und Sozialpädagoge) oder Stundenkontingen-
219 ten (bspw. Psychologe) des geforderten Personals mit definierter Tätigkeitsbeschrei-
220 bung und definierten Mindeststandards bei der Betreuung.

221

222 Es wird empfohlen, in den Leistungsbeschreibungen die Zugangssteuerung (insbe-
223 sondere für Nichtleistungsbezieher (siehe 4.1 und 4.2.), den Teilnehmerkreis und die
224 entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen, Mindestbetreuungsstandards und For-
225 mate zum Leistungsnachweis zu regeln. Festlegungen sind auch zu geplanten Über-
226 gabestrukturen und der Identifikation möglicher Anschlussperspektiven durch Maß-
227 nahmeträger sinnvoll.

228

229 2.3. Vergleich der Finanzierungs- bzw. Beschaffungswege bei FseJ

	Projektförderung (BHO)	Vergabe (GWB, VgV, UVgO)
Ausgestaltung	Maßnahmeträger entwickelt das Konzept für das Projekt – das ggf. von mehreren Akteuren umgesetzt wird – und beantragt finanzielle Zuwendungen der gE	Maßnahmeträger legen Angebot für eine Ausschreibung der gE vor, die den Gesamtrahmen der Maßnahme in den Vergabeunterlagen festgelegt hat
Eigenbeitrag des Trägers	Maßnahmeträger muss eigene Mittel/ Leistungen einbringen – hierbei kann es sich auch um Mittel Dritter handeln	Drittmittel sind nicht zwingende Voraussetzung, aber Kofinanzierung durch Dritte möglich
Leistungsaustausch	Kein Leistungsaustausch – Maßnahmeträger muss das von ihm vorgelegte Konzept umsetzen, sonst ggf. Rückforderung der gewährten Zuwendung	Leistungsaustausch liegt vor – Maßnahmeträger ist an vertragliche Vereinbarungen gebunden
Inhaltliche Einflussmöglichkeiten der gE über	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswahl der geförderten Projekte durch gE ▪ Nebenbedingungen im Zuwendungsbescheid ▪ Überwachung der Projektumsetzung anhand von Zwischenberichten 	Anforderung an die Maßnahme werden im Vergabeverfahren durch die gE als Bedarfsträger definiert -
Trägeransprache / -aktivierung über	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interessensbekundungsverfahren, ▪ Teilnahmewettbewerb, ▪ initiale Trägeransprache, etc... 	Veröffentlichung des Vergabeverfahrens (Ausschreibung)
Maßnahmezugang von eLb	„Freier“ Zugang für die <u>Zielgruppe des Projekts</u> gemäß Zuwendungsbescheid	Angebot der Teilnahme an eLb im Sinne einer „Zuweisung“ durch die gE möglich, bei initialer Ansprache des Maßnahmeträgers Zustimmung der gE erforderlich
Maßnahmezugang von Nicht-eLb	Identifikation und Ansprache <u>der Zielgruppe</u> durch den Träger im Rahmen seiner laufenden Aktivitäten, die Zugehörigkeit ist dabei durch den Träger zu prüfen	
Kosten	Maßnahmekosten des Trägers und teilnehmerbezogene Kosten	

230

231

232 2.4. Gemeinsames Gesamtangebot im Rahmen einer rechtskreisüber- 233 greifenden Kooperation

234 Eine finanzielle Beteiligung des Jugendhilfeträgers am Gesamtangebot kann z.B.
235 durch Verzahnung getrennt beschaffter Maßnahmen oder durch eine gemeinsame
236 Konzeption und Finanzierung des Gesamtangebots bei demselben Maßnahmeträger
237 für die Zielgruppe zielführend umgesetzt werden. Auch Angebote Dritter, die über die
238 gesetzlichen Möglichkeiten nach § 16h SGB II oder § 13 SGB VIII hinausgehen, bspw.
239 finanziert durch ESF-Mittel und Länderförderungen, kommen in Betracht.⁴

240 In jeder Konstellation **ist zu beachten**, dass jeder Sozialleistungsträger in seiner Leis-
241 tungsverantwortung verbleibt, getrennte Finanzierungsströme sichergestellt sind und

⁴ Siehe dazu die [Empfehlungen des Deutschen Vereins, S. 17](#)

242

243 in Summe (über alle Zuwendungsgeber) maximal 100 Prozent der zuwendungsfähigen
244 Ausgaben gefördert werden. Die Grenzen der Aufgabenzuständigkeit von gemein-
245 samer Einrichtung und Jugendhilfe sind dabei zu beachten.

246 Dies sollte in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendhilfeträger deutlich fest-
247 gelegt werden.

248

249 **3. Aspekte der Datenerhebung / Datenübermittlung zwischen** 250 **gemeinsamer Einrichtung und FseJ-Maßnahmeträger**

251 § 16h SGB II bietet keine spezifische Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und den
252 –austausch, damit **sind** die für die jeweilige Finanzierungsarten **geltenden Rechts-**
253 **grundlagen maßgeblich.**

254 Auf Grundlage des § 50 Abs. 1 SGB II dürfen die gemeinsamen Einrichtungen bei
255 Vergabemaßnahmen Sozialdaten der Leistungsberechtigten in ihrer Betreuung an mit
256 der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragte Dritte (Maßnahmeträger) übermitteln.
257 So können sie die für eine Kontaktaufnahme durch den Maßnahmeträger erforderli-
258 chen Kontaktdaten sowie die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Informa-
259 tionen (außer Gesundheitsdaten) zu den Bedarfen des Kunden an diesen übermitteln.

260 Es bedarf dafür keiner vorherigen Zustimmung oder Information der Leistungsberech-
261 tigten. Trotzdem wird empfohlen, diese auf geeignete Weise über die Maßnahme und
262 angestrebte Kontaktaufnahme zu informieren.

263 Zu beachten: Erweiterte Kontaktdaten (bspw. Telefonnummern und/oder Email-Adres-
264 sen) dürfen nur übermittelt werden, wenn die Leistungsberechtigten im Vorfeld nicht
265 ausschließlich einer internen Verwendung zugestimmt haben oder sich ausdrücklich
266 damit einverstanden erklären.

267 Auch bei einer selbständigen Kontaktaufnahme durch den Jugendlichen oder der Ak-
268 quise durch den Maßnahmeträger ist die Datenübermittlung an die zuständige gemein-
269 same Einrichtung nach § 50 Abs.1 SGB II zulässig. Eine explizite Einwilligung der/ des
270 Jugendlichen bedarf es nicht.⁵

271

272 Bei der Projektförderung (§ 16h Abs.5 SGB II) kommt in Ermangelung einer Rechts-
273 grundlage eine Datenverarbeitung (Erhebung, Übermittlung, Nutzung) nur mit Einwilli-
274 gung des Jugendlichen in Betracht⁶. Abweichend vom Ersterhebungsgrundsatz (§ 67a
275 Abs. 2 S. 1 SGB X) darf die gemeinsame Einrichtung jedoch die erforderlichen Daten
276 nach § 67a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 SGB X direkt beim Träger erheben.

277 Der Maßnahmeträger holt bei förderbedürftigen und voraussichtlich leistungsberechtig-
278 ten Jugendlichen ohne Bezug zur gemeinsamen Einrichtung die erforderlichen Grund-
279 daten (Name, Geburtsdatum, Nationalität) gemeinsam mit den für die Einschätzung
280 der Förderbedürftigkeit und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen erweiterten Da-
281 ten (z.B. Adresse, Aufenthaltsstatus, Einkommens- und Vermögenssituation und
282 Handlungsbedarfe) selbst bei den angesprochenen Jugendlichen ein und übermittelt

⁵ §50 Abs.1 SGB II erlaubt u.a. eine Datenübermittlung an/ von **beauftragten** Dritten (=Maßnahmeträgern)

⁶ Bei der Projektförderung kann im Vergleich zum Vergabeverfahren nicht von einem beauftragtem Dritten (= Maßnahmeträger) ausgegangen werden.

283

284 diese an die zuständige gemeinsame Einrichtung. Die Zeitschiene für die Übermittlung
285 der Daten an die gemeinsame Einrichtung sollte zwischen gemeinsamer Einrichtung
286 und Maßnahmeträger definiert werden und liegt in der dezentralen Entscheidung der
287 gemeinsamen Einrichtung. Es wird empfohlen bei der besonderen Zielgruppe des §
288 16h SGB II eine angemessene Clearingphase vorzusehen.

289

290 Jugendliche im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II verweist der Maßnahme-
291 träger auf die zuständige Integrationsfachkraft oder übermittelt die zur Entscheidung
292 erforderlichen Informationen an die gemeinsame Einrichtung, damit dort eine Ent-
293 scheidung über die Aufnahme in die Maßnahme getroffen werden kann.

294 § 61 SGB II⁷ verpflichtet die Träger, den gemeinsamen Einrichtungen unverzüglich
295 bestimmte Auskünfte (Auskunft über Tatsachen, die Aufschluss darüber geben, ob und
296 inwieweit Leistungen zu Recht erbracht wurden oder werden, Änderungen, die für die
297 Leistungen erheblich sind, Beurteilung der Leistung und des Verhaltens der Leistungs-
298 berechtigten) zu erteilen. Sollen darüber hinaus Auskünfte erteilt werden, die nicht un-
299 ter § 61 SGB II fallen oder fehlt eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis, ist für die
300 Übermittlung durch den Maßnahmeträger eine Einwilligung des jungen Menschen er-
301 forderlich.

302 Dabei gilt:

303 Die Einwilligung ist die vorherige Zustimmung zur Datenübermittlung. Zum Nachweis
304 ist es ratsam, eine schriftliche Einwilligung einzuholen. Eine nachträgliche Genehmi-
305 gung ist nicht ausreichend. Die Einwilligung hat persönlich vom jungen Menschen zu
306 erfolgen, Vertretungsregelungen gelten nicht.

307 Die inhaltliche Bestimmtheit zur Einwilligung fordert, dass die konkret zu übermitteln-
308 den Sozialdaten und die Stellen, die zur Verarbeitung und Nutzung berechtigt sein
309 sollen, festgelegt werden. Sie muss auf der freien Entscheidung des jungen Menschen
310 beruhen, wobei die Entscheidung nicht begründet werden muss. Dabei ist jedoch auch
311 auf die möglichen Konsequenzen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Im
312 vorliegenden Fall ggf. auch, dass die Leistung dann ggf. nicht (weiter) erbracht werden
313 kann. Eine pauschale Einwilligungserklärung für alle beteiligten Akteure (bspw. Ju-
314 gendhilfe, Schule, FseJ-Träger) ist nicht zulässig. Der junge Mensch muss wissen,
315 welche Daten über ihn zu welchem Zweck an wen übermittelt werden sollen. Um der
316 erforderlichen Transparenz zur Leistungserbringung gerecht zu werden, ist es Aufgabe
317 des Maßnahmeträgers in geeigneter und wertschätzender Form auf die Erteilung der
318 notwendigen Einwilligung durch die Jugendlichen hinzuwirken.

319

320 Ausführlichere Informationen zur Einwilligungserklärung finden Sie in der Arbeitshilfe
321 zum Sozialdatenschutz in Jugendberufsagenturen, S. 8ff.⁸

322

323

324

⁷ § 61 SGB II kommt als Übermittlungsgrundlage nur in Betracht, wenn die/der Jugendliche Leistungen der gE bezieht.

⁸ Bearbeitungsstand berücksichtigt noch nicht die seit dem 25. Mai 2018 in Kraft getretene [EU] DSGVO.

326 **4. Umsetzung des § 16h SGB II**327 **4.1. Maßnahmezugang**

328 Die Regelung gemäß § 16h Abs. 2 SGB II ermöglicht einen niederschweligen Zugang
 329 zu möglichen Leistungen und ist nicht an den tatsächlichen Leistungsbezug nach dem
 330 SGB II gekoppelt (siehe II.1). Durch § 16h SGB II sollen (insbesondere) auch Jugend-
 331 liche erreicht werden, die nicht im Kontakt zu den gemeinsamen Einrichtungen stehen
 332 bzw. den Behörderkontakt scheuen. Eine „Zuweisung“ dieser Jugendlichen zu einer
 333 FseJ-Maßnahme ist nicht möglich.

334 § 16h SGB II verzichtet deshalb auf auf das Antragserfordernis und lässt eine hinrei-
 335 chend wahrscheinliche Leistungsberechtigung ausreichen (siehe auch 4.4.).

336 Die Zugangswege der jungen Menschen zum Maßnahmeträger können grundsätzlich
 337 sehr vielfältig sein:

338 • Zugang durch ein Teilnahmeangebot („Zuweisung“) der gemeinsamen Einrich-
 339 tung an den Jugendlichen

340 ○ Die gemeinsame Einrichtung unterbreitet **Leistungsbeziehern** ein Teilnah-
 341 meangebot für die eingekaufte Maßnahme und übermittelt die für die Durch-
 342 führung der Maßnahme erforderlichen Daten an den beauftragten Maßnah-
 343 meträger (insbesondere bei Vergabe).

344 ○ Die gemeinsame Einrichtung weist Jugendliche der FseJ-Zielgruppe auf das
 345 Angebot hin (bspw. durch Anschreibeaktionen oder im Vermittlungs- und
 346 Beratungsgespräch, Auslegen von Flyern).

347 Bei den Zugängen durch die gemeinsame Einrichtung gilt es zu beachten, dass
 348 diese aufgrund der Zielrichtung und des Förderansatzes nicht zwingend in eine
 349 EinV aufgenommen werden sollen. Sofern die EinV eine positive Entscheidung
 350 zur Förderung dem Grunde nach enthält, soll im Regelfall auf eine Rechtsfol-
 351 genbelehrung im Bereich Maßnahmen der EinV bzw. nachgelagerte Sankti-
 352 onsbewehrung verzichtet werden. Im Falle einer Sanktionsprüfung ist beson-
 353 ders das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu prüfen.

354

355 • Akquise durch den durchführenden Maßnahmeträger⁹

356 ○ Zugang über aufsuchende Sozialarbeit des Maßnahmeträgers – die Teil-
 357 nehmeransprache erfolgt bspw. in Jugendzentren, Brennpunkten der
 358 Stadt, d. h. an Orten, an den eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, die

359

⁹ Dem Ansatz eines niederschweligen Zugangs würde es nicht entsprechen, wenn in jedem Fall eine Zugangsprüfung durch die gemeinsame Einrichtung erforderlich wäre. Die Zugangsprüfung kann durch die gemeinsame Einrichtung sich daher auf Jugendliche, die ALG II beziehen und die sie selbst zuweist bzw. deren Aufnahme es zustimmt, beschränken. Gleichwohl obliegt es der gemeinsamen Einrichtung auch hinsichtlich der übrigen Teilnehmer sicherzustellen, dass der förderfähige Personenkreis erreicht wird. Als leistungsrechtliches Steuerungsinstrument würde sich sich daher die Definition einer Zielgruppe in einem Zuwendungsbescheid bzw. in der Leistungsbeschreibung anbieten. Dabei sollten klare Vorgaben für die Teilnehmerauswahl durch den Maßnahmeträger festgelegt werden, Abfragen des Maßnahmeträgers sollten geeignet sein, die Zugehörigkeit des jungen Menschen zur Zielgruppe zu beurteilen (Quelle: BMAS, Stellungnahme zu den Umsetzungshinweisen, 18.06.2018).

360

361 Zielgruppe der Maßnahme zu treffen oder durch Beratungsbusse, die Plätze anfahren,
362 an denen sich Jugendliche i.d.R. aufhalten).

363 ○ Marketing und Präsenz in den (sozialen) Medien (Homepage, Postkar-
364 ten, eMail und Facebook-Kontakte...)

365 • selbständige Kontaktaufnahme durch den Jugendlichen

366 ○ Eigeninitiatives Interesse des Jugendlichen an der Maßnahme, der
367 durch die Peer-Group, Marketing /(soziale) Medien, das Jobcenter, o.ä.
368 auf das Angebot aufmerksam wurde.

369

370 • Unterstützung des Zugangs durch Schulen oder sonstige Netzwerkpartner

371 ○ Informationsveranstaltungen oder Sprechzeiten des Maßnahmeträgers
372 in den Räumlichkeiten der Schule, der JBA oder anderer Netzwerk-
373 partner

374 ○ Weitergabe von Informationsmaterial und Kontaktdaten des Maßnahme-
375 trägers an zur Zielgruppe gehörende Jugendliche durch Multiplikatoren

376 ○ Bei schriftlicher Zustimmung der Jugendlichen, Weitergabe von deren
377 Kontaktdaten durch die Schule/ sonstige Netzwerkpartner an den Maß-
378 nahmeträger, damit dieser den Kontakt in geeigneter Form initiieren
379 kann.

380 Schulen sind keine Leistungsträger im Sinne des § 35 SGB I oder ihnen gleichgestellte
381 Stellen nach § 69 Abs. 2 SGB X. Sie unterliegen damit nicht dem Regelungsbereich
382 des SGB X. Die Befugnis zur Datenübermittlung von den Schulen an Träger (z.B. Trä-
383 ger der JBA oder der FseJ-Maßnahme) richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.
384 Der Informationsaustausch sowohl mit Schulen als auch sonstigen Netzwerkpartnern
385 ist damit regelmäßig nur mit Einwilligung des jungen Menschen möglich.

386

387 **4.2. Teilnehmerbegriff**

388 Erhalten Jugendliche im ALG II-Leistungsbezug ein Teilnahmeangebot oder wird nach
389 eigeninitiativer Kontaktaufnahme des Jugendlichen zum Träger einer Teilnahme an
390 der Maßnahme durch die gemeinsame Einrichtung zugestimmt, gelten sie nach Auf-
391 nahme in die Maßnahme (im Sinne eines qualifizierten persönlichen Erstkontakts) als
392 Teilnehmer.

393 Jugendliche ohne bestehenden Bezug zur lokalen gemeinsamen Einrichtung können
394 gleichfalls, bspw. nach Abklärung der Zielgruppenzugehörigkeit, durch den Maßnah-
395 meträger durch ein Aufnahmegespräch in dem die individuellen Ziele der Förderung
396 für den Jugendlichen thematisiert und festgehalten werden in die Maßnahme aufge-
397 nommen werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen „unverbindlichen“ Kontakten
398 zum Träger und der aktiven Inanspruchnahme der Leistung durch den Jugendlichen.
399 Es wird empfohlen dies in dezentralen Absprachen zwischen der gemeinsamen Ein-
400 richtung und dem umsetzenden Maßnahmeträger näher zu regeln.

401 Um eine in Aufbau befindliche Zusammenarbeit des Bildungsträgers mit den Jugend-
402 lichen nicht zu gefährden, reicht es aus, die Daten der Jugendlichen erst dann durch
403 den Träger an die gemeinsamen Einrichtungen zu melden, wenn eine hinreichende
404 Beziehung zum Träger aufgebaut ist und verstetigte Kontakte bestehen.

405

406 Die jeweilige Teilnahme- / Förderdauer des jungen Menschen orientiert sich an dessen
407 individuellen Bedarf. Handlungsleitend dabei ist, dass bei Ende der Maßnahme kon-
408 krete Anschlussperspektiven bestehen. Im Gesetzestext werden hier beispielhaft ge-
409 nannt, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Anspruch genom-
410 men werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden, an Re-
411 gelangebote zur Aktivierung und Stabilisierung und an eine frühzeitige intensive be-
412 rufsorientierte Förderung herangeführt wird.

413 Sollte eine Maßnahmeteilnahme nicht erreicht werden oder es zu einem Maßnahme-
414 abbruch kommen, steht - bei entsprechender Bereitschaft des jungen Menschen - einer
415 späteren (erneuten) Aufnahme in die FseJ-Maßnahme grundsätzlich nicht im Wege.

416 **4.3. Maßnahmeausgestaltung und -festlegungen**

417 Die Gesamtmaßnahme hat eine festgelegte Maßnahmedauer. Die Heranführung an
418 das Förderangebot soll bedarfsgerecht erfolgen und kann je nach der individuellen
419 Situation der Jugendlichen unterschiedlich lange Zeit in Anspruch nehmen.

420 Durch entsprechende Ausgestaltung der Vergabemaßnahme oder des Projekts **ist si-**
421 **cherzustellen**, dass der durchführende Maßnahmeträger die förderungsbedürftigen
422 jungen Menschen versucht zu erreichen und für die Teilnahme an der Maßnahme zu
423 motivieren. Es wird empfohlen hierbei Fristen zu definieren, bis zu denen eine Teil-
424 nahme an der Maßnahme erzielt werden sollte bzw. innerhalb derer bei Erreichen des
425 Teilnehmerstatus ein qualifizierter Kontakt erforderlich ist. Dies gilt insbesondere,
426 wenn im Rahmen des Vergabeverfahrens eine teilnehmer- oder platzbezogene Ver-
427 gütung vereinbart wurde.

428 Als „hinreichend qualifizierter Kontakt“ könnte etwa auf den Abschluss einer Zielver-
429 einbarung mit dem Jugendlichen abgestellt werden, die dessen Bereitschaft dokumen-
430 tiert, eigene Ziele zu formulieren und Verbindlichkeiten einzugehen.

431 In Fällen, in denen innerhalb der Frist (noch) kein qualifizierter Kontakt zustande ge-
432 kommen ist, sollte der jeweilige Einzelfall individuell gewürdigt werden, um zu ent-
433 scheiden ob der Kontakt zum Jugendlichen vom Maßnahmeträger tatsächlich einge-
434 stellt wird.

435 Um in den gemeinsamen Einrichtungen **Transparenz über die Inanspruchnahme**
436 **und Umsetzung der Förderung durch den Maßnahmeträger** herzustellen, ist es bei
437 Vergabemaßnahmen sinnvoll, im Rahmen der vertraglich festgelegten Berichtspflich-
438 ten (definiert in der Leistungsbeschreibung), auch die anonymisierte Darstellung der
439 Aktivitäten für Jugendliche, die noch nicht mit der gemeinsamen Einrichtung in Kontakt
440 stehen und noch nicht in die Maßnahme eingemündet sind, zu fordern.

441 Diese **Berichtspflichten sind auch bei Projektförderung für eine spätere Erfolgs-**
442 **kontrolle erforderlich** (VV 11a zu § 44 BHO), sodass empfohlen wird gleichartige
443 Auflagen im Zuwendungsbescheid zu definieren. Dies betrifft insbesondere Festlegun-
444 gen zur Feststellung der Zielgruppenzugehörigkeit der angesprochenen und aufge-
445 genommenen jungen Menschen, die Festlegung der durch den Träger zu erhebenden
446 Teilnehmerdaten und die Festlegung der Berichtspflichten (zeitlich und per Umfang)
447 gegenüber der gemeinsamen Einrichtung.

448

449

450

4.4 Nachträgliche Feststellung der fehlenden Leistungsberechtigung nach § 7 SGB II

Leistungen zur Förderung schwer erreichbarer junger Menschen können nach § 16h Abs. 2 erbracht werden, wenn neben den übrigen Voraussetzungen eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegt oder zu erwarten ist oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Durch diese gesetzliche Öffnung kann im Ausnahmefall nicht ausgeschlossen werden, dass auch junge Menschen erreicht werden, bei denen sich (später) herausstellt, dass sie keine Leistungsberechtigten i.S.d. § 7 SGB II sind.

Von einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen kann regelmäßig dann ausgegangen werden, wenn nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse bei objektiver Betrachtung ein deutliches Übergewicht für das Bestehen des Anspruchs spricht.¹⁰

Liegt die gesicherte Erkenntnis vor, dass keine Hilfebedürftigkeit, aber Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II gegeben ist, scheiden Leistungen nach dem SGB II aus. Auch § 16h SGB II bietet hierfür keine Grundlage mehr, wenn die Voraussetzungen des § 16h Abs. 2 SGB II widerlegt sind.

Eine analoge Anwendung von § 16g SGB II kommt nicht in Betracht, da hierfür zuvor Hilfebedürftigkeit hätte vorliegen müssen.

Um diese Friktion zu vermeiden, ist es zielführend, bereits im Vorfeld - beispielsweise bei der Abstimmung eines möglichen Bedarfes an FseJ-Maßnahmen - mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich festzulegen¹¹, wie eine weitere Betreuung von jungen Menschen beim Maßnahmeträger gewährleistet werden kann, wenn sich erst im späteren Verlauf herausstellt, dass keine Leistungsberechtigung gegeben ist.

Handlungsleitend dabei sollte sein, dass das aufgebaute Vertrauensverhältnis zum Maßnahmeträger bzw. zur dortigen Bezugsperson und die Bereitschaft des jungen Menschen sich auf initiierten Betreuungs- und Unterstützungsleistungen einzulassen, nicht konterkariert werden.

Einen möglichen Lösungsansatz stellen rechtskreisübergreifende Kooperationen dar, die durch die Jugendhilfe und die gE anteilig finanziert werden – unabhängig, ob im Rahmen der Projektförderung oder durch Vergabeverfahren. Diese verbinden ein Förderangebot nach § 16h SGB II mit einem Angebot der Jugendhilfe. Damit kann das entsprechende Angebot in der Summe die Grundlage dafür bieten, dass die jungen Menschen, in diesen Einzelfällen im Setting der Maßnahme bzw. in der Betreuung durch den Maßnahmeträger verbleiben können, sofern die Finanzierung des betreffenden Jugendlichen in der Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers fortgeführt wird.

Sofern keine gemeinsame Finanzierung im Vorfeld vereinbart wurde, kann bei **FseJ-Projektförderung** ein weiterer Verbleib in dem Setting der Maßnahme für diese bereits eingemündete Jugendliche ermöglicht werden, wenn ein Dritter (bei § 16h SGB II i.d.R. der Kostenträger nach dem SGB VIII) die Kosten für den Verbleib übernimmt. In diesem Fall ermäßigen sich die veranschlagten Gesamtausgaben der gemeinsamen Einrichtung für das Projekt mit der Folge, dass sich die Zuwendung der BA grundsätzlich ebenfalls ermäßigt. Letzters gilt allerdings nur (ausgenommen bei

¹⁰ Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen des § 7 SGB II nicht vorlagen und ihr Eintritt nicht zu erwarten war, folgt allein daraus noch keine Rechtswidrigkeit.

¹¹ Diese Abstimmung kann bspw. im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung erfolgen

495

496 Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungs-
497 zwecks), wenn sich die Gesamtausgaben um mehr als 500 Euro ändern (Ziffer 2 AN-
498 Best-P). Der Umfang der Minderung ist wiederum abhängig von der Finanzierungs-
499 art. Bei einer Anteilfinanzierung sinkt die Zuwendung anteilig, bei einer Festbetragsfi-
500 nanzierung wirken sich Einsparungen grundsätzlich zugunsten des Zuwendungs-
501 empfängers aus, solange die zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt nicht unter
502 die bewilligte Zuwendung fallen.

503 Bei **FseJ-Vergabemaßnahmen** kann der Verbleib von Jugendlichen, bei denen die
504 Voraussetzungen der „hinreichend wahrscheinlichen Hilfebedürftigkeit“ nicht mehr er-
505 füllt sind, durch die Aufnahme einer entsprechenden Vertragsklausel zur Beteiligung
506 anderer Kostenträger (bspw. Jugendhilfeträger) am Vertragsverhältnis sichergestellt
507 werden. Durch deren Übernahme der Finanzierungsverantwortung kann die Förde-
508 rung fortgeführt werden (Vgl. oben, Ziffer 2.4).

509 Sofern jedoch keine Lösung für einen Verbleib des jungen Menschen in Betreuung des
510 Maßnahmeträgers gefunden werden können, sollen sich dessen Aktivitäten darauf be-
511 schränken, auf die anderen Hilfeangebote, insbesondere der Jugendhilfe, aber auch
512 der Arbeitsförderung zu verweisen und eine zeitnahe Übergabe an den zuständigen
513 Träger sicherzustellen. Dazu sollte das Konzept eine Art „Überleitungsmanagement“
514 beim FseJ-Träger enthalten.

515

516

517 **5. Erfassung in den IT-Systemen der BA**

518 Grundsätzlich sind die gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, laufend u.a. die Daten
519 über Art und Dauer der Bedarfe, der gewährten Leistungen und Maßnahmen zu erhe-
520 ben, um Transparenz über die durch die JC erbrachten Leistungen zu schaffen¹².
521 Grundlage dafür ist die korrekte Darstellung der gewährten Leistungen in COSACH.

522 Das bedeutet auch, dass die Teilnehmer an FseJ-Maßnahmen frühestmöglich in
523 COSACH zu erfassen sind.

524 Dies stellt gerade bei Jugendlichen, die bislang keine Leistungen nach dem SGB II
525 erhalten, eine gewisse Herausforderung dar, da die Erfassung von Maßnahmeteilneh-
526 mern in der IT der BA grundsätzlich erst bei Vorliegen der vollständigen Stammdaten
527 (Name, Adresse, Geburtsdatum, Nationalität, ggf. Erziehungsberechtigte) möglich ist.

528 Diese Grunddaten sind durch die Maßnahmeträger frühestmöglich - unter Berücksich-
529 tigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen- an die gemeinsamen Einrichtungen
530 zu erheben und übermitteln, um eine vollständige Erfassung der erbrachten Leistun-
531 gen zu ermöglichen. Die übermittelten Daten sind im Anschluss in STEP zu erfassen,
532 damit sie durch COSACH genutzt werden können.

533 COSACH enthält dafür folgende zwei Förderarten, die **verbindlich zu nutzen sind**:

- 534 • **FseJP** (Förderung schwer erreichbarer Jugendlicher- Projektförderung)
- 535 • **FseJV** (Förderung schwer erreichbarer Jugendlicher- Vergabe)

536 Da eine Datenübermittlung aufgrund der Spezifika der Förderleistung erst erfolgen
537 kann, nachdem sich der Kontakt zu dem jungen Menschen verstetigt hat und eine

¹² Grundlage für die Datenerhebung und –verarbeitung ist die „[Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II](#)“

538

539 Maßnahmeteilnahme erreicht ist, kann die Erfassung in COSACH z.T. nur verzögert
540 erfolgen.

541 Im Fall eines Abbruchs oder des Übergangs des Teilnehmers in die Finanzierungsver-
542 antwortung eines Dritten ist die Teilnahme in COSACH entsprechend zu beenden.

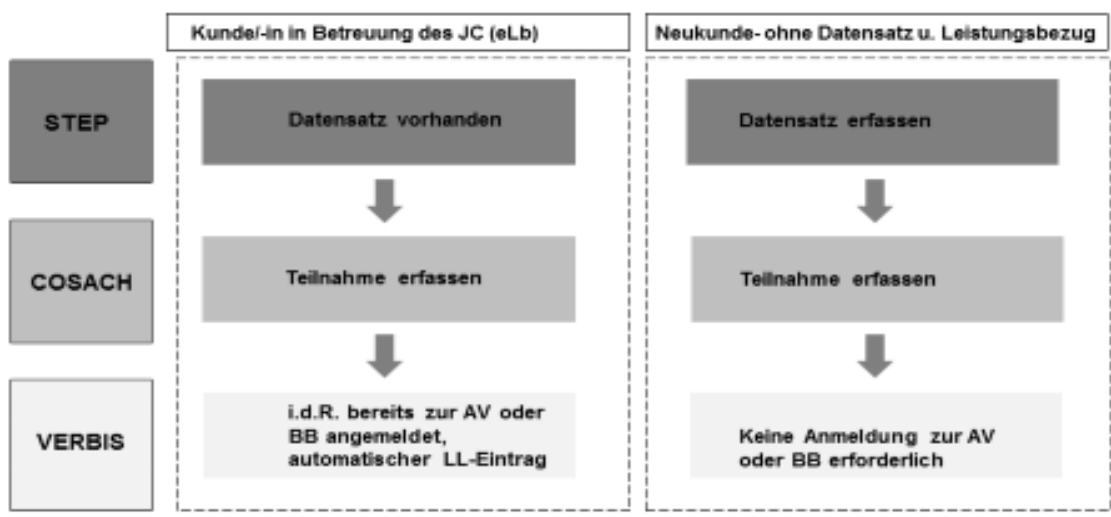
543 Eine zusätzliche Erfassung in VerBIS ist für Jugendliche, die über die FseJ-Leistungen
544 hinaus in keiner Beziehung zur gemeinsamen Einrichtung oder der jeweiligen AA ste-
545 hen, nicht erforderlich.¹³ Sobald sie jedoch zusätzlich Leistungen der Berufsberatung
546 oder ALG II in Anspruch nehmen, ist die entsprechende Erfassung in VerBIS erforder-
547 lich.

548

549

550 **Darstellung der Erfassung in den IT-Systemen der BA**

§ 16h SGB II- Darstellung in den IT- Verfahren der BA



551

552

553

6. Allgemeine datenschutzrechtliche Aspekte bei FseJ

555 Das deutsche **Datenschutzrecht**, ebenso wie die EU- Datenschutzgrundverordnung
556 ist als **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** zu verstehen. Damit benötigt jede datenverar-
557 beitende Stelle eine Rechtsgrundlage, die entweder eine gesetzliche Norm oder eine
558 informierte, freiwillige Einwilligung des Betroffenen sein kann. Die Anforderungen an

¹³ Diese Jugendlichen erhalten ausschließlich FseJ-Leistungen, ohne dem AM zur Verfügung zu stehen. Damit ist es nicht erforderlich, sie nicht zur AV/BB anzumelden. Die Inanspruchnahme der FseJ-Leistung wird jedoch bei richtiger Abgrenzung des Teilnehmerbegriffs korrekt und vollständig durch die Erfassung in COSACH in der Förderstatistik dargestellt

559

560 eine solche Rechtsgrundlage sind seit dem 28.05.2018 durch Artikel 6 der EU-Daten-
561 schutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 67ff SGB X, SGB III, SGB II geregelt.

562 Der Sozialdatenschutz genießt dabei einen besonderen Schutz. Dies gilt insbesondere
563 für besondere Arten personenbezogener Daten (sensitive Daten) und für als Privatge-
564 heimnis geschützte Sachverhalte.

565 Es obliegt dem FseJ-Maßnahmeträger, insbesondere diejenigen Jugendlichen, die
566 nicht im ALG II-Bezug sind, über die Anforderungen von §§ 13 und 14 DSGVO zu
567 informieren.

568 **Bei Erfassung in VerBIS gilt:**

569 Angaben, die als Privatgeheimnis einzustufen sind, jedoch unabdingbar für die Ver-
570 mittlung oder Beurteilung der Verfügbarkeit bzw. Erwerbsfähigkeit notwendig sind, dür-
571 fen ausschließlich im Profiling bei den Schlüsselgruppen „Leistungsfähigkeit“ oder mit
572 Einwilligung der Kundin/ des Kunden bei der Schlüsselgruppe „Rahmenbedingungen“
573 dokumentiert werden.

574

575 Gesundheitliche Einschränkungen, Informationen zur familiären und finanziellen Situ-
576 ation zu den Wohnverhältnissen unterliegen dem besonderen Schutz des § 203 Straf-
577 gesetzbuch (StGB).

578 Eine Weitergabe oder Übermittlung derartiger Daten an für diese Fälle nicht zustän-
579 dige Personen ist unzulässig.

580 Sofern eine Schulden –oder Suchtberatung initiiert werden soll bzw. bereits stattfindet,
581 sind Mitteilungen an die Beratungsstellen nur mit einer Schweigepflichtsentbindung/
582 Einwilligung der Kundin/ des Kunden zulässig. Dies gilt ebenso für die Informations-
583 übermittlung der Beratungsstellen an die gemeinsamen Einrichtung.

584 Weitere Informationen gibt die VerBIS Arbeitshilfe [„Sozialdatenschutz im Zusammen-
585 hang mit der Erfassung sensibler Daten und Veröffentlichung von Bewerberdaten in
586 der JOBBÖRSE“](#).

587